



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 17.05.2018
11-50-10 li-bo

Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu dem Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können.

Die Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, wird ausdrücklich begrüßt. Die geplanten Verwaltungsregelungen stehen im Kontext mit der gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt zur Förderung des dualen Studiums in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung und Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, vom 15. 2. 2018.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Einen Änderungsbedarf sehen wir jedoch in der Regelung des Art. 1 § 7 Abs. 7 (Dauer des Vorbereitungsdienstes und Gliederung der Ausbildung). Der Entwurf bestimmt, dass die Entscheidung, ob auf die Fachstudienzeiten andere Studienzeiten und auf die berufspraktischen Studienzeiten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung in einer gleichwertigen oder entsprechenden Laufbahn angerechnet werden, stets dem für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der Hochschule Harz obliegt. Diese Zuständigkeitsregelung schränkt die kommunale Personal- und Organisationshoheit als Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ein, sofern bereits in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung sowie Verwaltungsökonomie Studierende in den Vorbereitungsdienst übernommen werden sollen.

Wir bitten deshalb, Satz 2 der Vorschrift wie folgt zu formulieren:

„Die Entscheidung hierüber obliegt - sofern es sich um die in Abs. 1 genannten Studiengänge handelt - der Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Hochschule Harz, im Übrigen dem für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der Hochschule Harz.“

Begründung:

Mit der Wiedereinführung der Anwärterausbildung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegssamt, eröffnet sich für die bereits an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, für ein Studium in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung oder Verwaltungsökonomie eingeschriebenen Studierenden die Möglichkeit, sich bei einer Ausbildungsbehörde um die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf als Inspektoranwärter/in zu bewerben. Im Falle der Einstellung wollen die kommunalen Ausbildungsbehörden unmittelbar von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die bisher in den Studiengängen abgeleisteten Fachstudienzeiten und berufspraktischen Studienzeiten als gleichwertig anzurechnen. In diesem Falle kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn ein nach der o. g. Richtlinie begründetes privatrechtliches Ausbildungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf überführt werden soll.

Der Verordnungsentwurf sieht jedoch auch in diesen Fällen, bei denen es Zweifel über die Anrechnung nicht geben kann, die Zuständigkeit des für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes zuständigen Ministeriums (Innenministerium) im Einvernehmen mit der Hochschule Harz vor. Hierin sehen wir einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Personal- und Organisationshoheit, die insbesondere das Recht umfasst, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst auszuwählen, einzustellen und auszubilden. Dazu gehört auch die Entscheidung darüber, ob die in Abs. 7 Satz 1 genannten Zeiten auf ein Studium in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung oder Verwaltungsökonomie an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

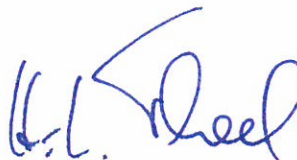
In den übrigen Fällen ist es hingegen sachgerecht, dass das Ministerium für Inneres und Sport Studienzeiten und Zeiten eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung auf Gleichwertigkeit prüft und im Einvernehmen mit der Hochschule Harz über eine Anrechnung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes entscheidet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt